

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**  
**— Drucksache 11/443 —**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezüglich der Annäherung**  
**der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten**  
**betreffend die Bauprodukte — KOM (86) 756 endg. —**  
**»Rats-Dok. Nr. 4314/87«**

### **A. Problem**

Die Europäische Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahre 1992 einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt zu schaffen. Die Freizügigkeit des Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaften wird jedoch durch die Ungleichheit der Produktnormen, der technischen Zulassungen und anderer technischer Spezifikationen für Bauprodukte erheblich beeinträchtigt.

### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag der EG-Kommission sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über Bauprodukte einander angenähert werden.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP, dem Richtlinienvorschlag grundsätzlich zuzustimmen, jedoch die Bundesregierung aufzufordern, sich für näher bezeichnete notwendige Verbesserungen und Klarstellungen nachdrücklich einzusetzen.

**C. Alternativen**

Die Fraktion DIE GRÜNEN im Ausschuß trägt die vorgelegte Beschlußempfehlung nicht mit; sie hat einen eigenen weitergehenden Antrag eingebracht.

**D. Kosten**

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag begrüßt im Grundsatz den Richtlinienvorschlag und die Zielsetzung, daß im wesentlichen über eine Harmonisierung von technischen Normen noch bestehende Handelshemmnisse bei Bauprodukten in der Europäischen Gemeinschaft abgebaut werden sollen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich nachdrücklich für notwendige Verbesserungen und Klarstellungen, insbesondere zu folgenden Punkten einzusetzen:
  1. Der Grundsatz der optionellen Harmonisierung soll in der Richtlinie deutlich verankert werden, damit ein störungsfreier allmählicher Aufbau eines europäischen Baumarktes erfolgen kann.
  2. Die europäische Normung muß das Hauptinstrument der Harmonisierung technischer Regeln werden; die europäische technische Zulassung sollte grundsätzlich nur dort eingesetzt werden, wo Produkte nicht normungsfähig sind.
  3. Das Zulassungsverfahren muß so einfach wie möglich geregelt und eine einheitliche Handhabung in allen EG-Mitgliedstaaten sichergestellt werden.
  4. Die Verfahren zur Bescheinigung der Konformität müssen möglichst einfach und unbürokratisch gestaltet werden; die Erhaltung des flexiblen, pluralen deutschen Überwachungssystems muß hierbei gewährleistet werden.
  5. Der Ständige Ausschuß muß Regelungskompetenz erhalten.
  6. Die Umsetzungsfrist ist wegen der notwendigen Abstimmung zwischen den Ländern auf drei bis vier Jahre auszudehnen.
- III. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird aufgefordert, alle notwendigen Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung der Richtlinie zu schaffen und dafür zu sorgen, daß bei der Erarbeitung europäischer technischer Regeln der Sachverstand der einschlägigen deutschen Fachkreise aus Bauwirtschaft, Behörden und Wissenschaft koordiniert vorbereitet und eingebracht wird.

Bonn, den 14. Januar 1988

### Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

|                   |                  |            |
|-------------------|------------------|------------|
| <b>Dr. Möller</b> | <b>Conradi</b>   | <b>Ruf</b> |
| Vorsitzender      | Berichterstatter |            |

## Bericht der Abgeordneten Conradi und Ruf

Der in Drucksache 11/443 enthaltene Richtlinienvorschlag über Bauprodukte ist gemäß § 93 GO mit Drucksache 11/138 vom 3. April 1987 lfd. Nr. 3.153 an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung (vgl. Berichtigung in Drucksache 11/1526) überwiesen worden.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat am 2. November 1987 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt; dabei haben die Vertreter von neun Verbänden und Institutionen ihre Stellungnahme zur Bauproduktenrichtlinie abgegeben. Dabei erfuhr dieser Richtlinienvorschlag eine grundsätzlich positive Bewertung in seinem Ansatz. Eine Reihe von Verbänden trat für eine optionelle Harmonisierung zumindest für eine Übergangszeit ein, damit der gemeinsame Markt im Bauwesen allmählich und ohne Bruch zum noch bestehenden rationalen System erfolgen kann. Es wurde eine Präzisierung des Anwendungsbereiches der Richtlinie und eine Abgrenzung zu anderen bestehenden EG-Richtlinien (z. B. zur EG-Richtlinie „Maschinen“) gefordert. Der Ansatz des Verweises auf Normen in der Richtlinie wurde allgemein ausdrücklich begrüßt. Eine Reihe von Verbänden brachte die Sorge um die Erhaltung des hohen deutschen Sicherheits- und Qualitätsstandards zum Ausdruck. Mehrere Verbände sprachen sich für einen Vorrang der Normung vor einer Zulassung und für Vereinfachungen bei der Anwendung der Zulassungen aus. Einzelne Verbände traten für eine Priorität der Produktüberwachung gegenüber einer „Zertifizierung“ ein. Eine Vereinfachung und Reduzierung der vorgesehenen Abstufung der Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren wurde von vielen Beteiligten gefordert. Die plural gewachsenen Überwachungsgemeinschaften sollten nach Meinung mehrerer Sachverständiger auch für Aufgaben der EG-Harmonisierung beibehalten werden. Fast alle Verbände verlangten eine Beschlußkompetenz für den nach der Richtlinie einzusetzenden „Ständigen Ausschuß“. Die Bauwirtschaft einschließlich der Normungsorganisation (DIN) forderten eine Beteiligung in diesem Gremium.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Richtlinienvorschlag bei einer Gegenstimme eines Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN und zwei Enthaltungen mit Mehrheit zur Kenntnis genommen.

Er empfiehlt mit derselben Mehrheit entsprechend dem Beschluß des Bundesrates vom 5. Juni 1987 eine gründliche Überarbeitung zu folgenden Punkten:

1. Im Geltungsbereich sollte das Prinzip der optionellen Harmonisierung zumindest für eine Übergangszeit festgeschrieben werden, um eine rasche Erstellung eines europäischen Normenwerks zu erleichtern.
2. Eine Reihe von Regelungen sollten auf Vereinfachungsmöglichkeiten überprüft werden. Dabei muß dem Prinzip, alle erforderlichen Maßnahmen nach dem jeweils vorhandenen Risiko abzustufen, allgemein Gültigkeit verschafft werden.
3. Die für den Ständigen Ausschuß Bauwesen vorgesehene rein beratende Befugnis reicht nicht aus. Hier muß wegen der umfangreichen Kompetenzübertragung auf die EG-Kommission die Form eines Regelungsausschusses vorgesehen werden.
4. Die vorgesehene Umsetzungsfrist ist zu kurz. Wegen der notwendigen Abstimmung zwischen den Ländern muß auf eine Frist von drei bis vier Jahren Wert gelegt werden.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den vorliegenden Richtlinienvorschlag in seiner 17. Sitzung am 13. Januar 1988 abschließend beraten. Er hat dabei die Erkenntnisse aus der öffentlichen Anhörung vom 2. November 1987 einbezogen und die Forderungen des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft voll berücksichtigt.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP und gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN hat der federführende Ausschuß die vorgelegte Beschlußempfehlung beschlossen. Der Ausschuß ist in seiner überwältigenden Mehrheit der Auffassung, daß die Bauproduktenrichtlinie einen wichtigen Beitrag zur Überwindung noch bestehender Handelshemmnisse leisten kann, wenn die in der Beschlußempfehlung näher bezeichneten Verbesserungen und Klarstellungen vorgenommen werden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich im Ausschuß dieser grundsätzlich positiven Beurteilung nicht angeschlossen. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1987 (Anlage) hat sie beantragt, den Richtlinienvorschlag abzulehnen. Diesen Antrag hat der Ausschuß mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt.

Bonn, den 14. Januar 1988

**Conradi      Ruf**  
Berichtersteller

**Anlage**

Ausschuß für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau

Bonn, den 18. Dezember 87

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezüglich der Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bauprodukte  
— KOM (86) endg. — »Rats-Dok. 4314/87«  
— Drucksache 11/443 —

**ANTRAG**  
**der Fraktion DIE GRÜNEN**

Der Ausschuß möge folgende Beschlußempfehlung an den Deutschen Bundestag richten:

- I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Form abzulehnen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich für die Einarbeitung folgender Verbesserungen einzusetzen und damit gravierende Mängel in der vorliegenden Richtlinie zu beseitigen.
  1. Die europäische Normung muß das Hauptinstrument der Harmonisierung technischer Regeln werden; die europäische technische Zulassung sollte grundsätzlich nur dort eingesetzt werden, wo Produkte nicht normungsfähig sind.
  2. Für die europäische Normung sind auf der Grundlage der derzeit weitgehendsten umweltpolitischen, gesundheits- und lebensmittelrechtlichen und sozialen Anforderungen an Produkte und Produktionsweisen Mindeststandards zu entwickeln.
  3. Die europäischen Mindeststandards können von einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund neuerer Erkenntnisse zugunsten höherer Anforderungen auf nationaler Ebene überschritten, jedoch nicht unterschritten werden.
  4. In regelmäßigen Abständen sind die europäischen Mindestnormen zu überprüfen und den in der Zwischenzeit eventuell erlassenen weiterreichenden nationalen Normen anzupassen.
  5. Zum Schutz von Produkten, deren Herstellung auf höheren nationalen umweltpolitischen, gesundheits- und lebensmittelrechtlichen oder sozialen Anforderungen als den geforderten europäischen Mindestnormen beruht, müssen die jeweiligen Herkunftsstaaten vorübergehend Importabgaben erlassen können.
  6. Das Zulassungsverfahren muß so einfach wie möglich geregelt und eine einheitliche Handhabung in allen EG-Mitgliedstaaten sichergestellt werden.
  7. Die Verfahren zur Bescheinigung der Konformität müssen möglichst einfach und unbürokratisch gestaltet werden.
  8. Die Umsetzungsfrist ist aufgrund der Erarbeitung von europäischen Mindeststandards und wegen der notwendigen Abstimmung zwischen den Ländern auf drei bis vier Jahre auszudehnen.
- III. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird aufgefordert, bei der Erarbeitung europäischer Mindestnormen darauf hinzuwirken, daß die derzeit weitestgehendsten umweltpolitischen, gesundheits- und lebensmittelrechtlichen und sozialen Anforderungen zugrunde gelegt werden.

Er wird aufgefordert, für die reibungslose Übernahme einer derart überarbeiteten Richtlinie in nationales Recht alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.





